

## **Satzung des Windsurfingverein Nord Hessen Kassel e.V. Reg.Nr. 1433**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 30.01.1977 in Kassel gegründete Verein führt den Namen **Windsurfingverein Nord Hessen Kassel e.V.**
2. Die Abkürzung des Vereins lautet "**WVN Kassel**".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes nach den Grundsätzen des Amateursportes, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Windsurfing-Sportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird zur Pflege des Windsurfing-Sportes folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) Förderung des Windsurfens als Familien- und Jugendsports
  - b) Förderung des Windsurf-Sportes durch Öffentlichkeitsarbeit insbesondere die Durchführung von Vorträgen und dergleichen, um bei der Allgemeinheit ebenso wie bei den Verbänden des Wassersports Interesse und Unterstützung für den Windsurfsport zu gewinnen
  - c) Vermittlung von Kenntnissen der Gesetze und Vorschriften auf dem Wasser ebenso wie der jeweiligen Wettkampfregele
  - d) Training der Wettkampfteilnehmer für Wettfahrten aller Art

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Interesse am Windsurfsport haben, offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Ein Fördermitglied ist ein Mitglied, das den Surfsport nicht aktiv betreibt. Personen, die sich um die Sache des Windsurfsportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen

Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den § 21 - 79 BGB.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag der jugendlichen Mitglieder soll in der Höhe des halben Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Schüler, Lehrlinge und Studenten sowie für Familienangehörige von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die ebenfalls Mitglieder sind, festsetzen.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird gleichfalls durch die bis zum Ende des Geschäftsjahres einzuberufene Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Ermäßigung für Jugendliche, Schüler, Lehrlinge, Studenten und Familienangehörige ist entsprechend der Regelung im vorstehenden Absatz möglich.

3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder ausreichend. Der Höchstbetrag einer Umlage beträgt pro zahlendem Mitglied und Kalenderjahr 50,-- Euro.

4. In Ausnahmefällen kann die Vereinsleitung Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

5. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seine Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen. Den Weisungen der Vereinsleitung, einer etwaigen technischen Leitung und etwaigen Unterorganen ist Folge zu leisten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

2. gestrichen

3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte schriftliche Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen.

b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 5.4 bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsleitung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg nicht gegeben.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen, auch wenn der

Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

## **§ 6 Die Leitung des Vereins – Vorstandschafft**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Außerdem soll der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus folgenden Personen,
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Schriftführer

Positionen des erweiterten Vorstands (mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwarts) können durch die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen neu eingerichtet oder gestrichen werden.

Eine Personalunion des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwarts ist nicht möglich. Im Übrigen kann eine Person des erweiterten Vorstands auch mehrere Positionen des erweiterten Vorstands wahrnehmen.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3. Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen hat.

**Vorstandssitzungen** sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt die Vereinsleitung fest.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5.4 bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsleitung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen

Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlungen fallen, vorausgesetzt, daß deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vorstandschaft festgesetzt wird.

Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in drei festgesetzten Regeln.

5. Eine **ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
7. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur dann festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Kassenwartes.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durchzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushalteplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmebeiträge und eventuellen Umlagen.
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes (=Vereinsleitung)
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung angebrachten Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
4. Mindestens 1 mal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse / letztbekannte Fax-Nummer des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen und ähnlichem ist eine Bringschuld des Mitglieds.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der

Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

5. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung. Ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Der Vorstand und die übrige Vereinsleitung sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 8 Sonstiges**

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den Sport und Trainingsbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis der Vereinsleitung.
2. Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten. Über die Wahl des Beirates, die Voraussetzung seiner Mitgliedschaft und das Verfahren für seine Beschlussfassung, ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.
3. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist die Vereinsleitung berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
  - a) Verweis
  - b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
  - c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen und Sportgeräten des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
 Ein solcher Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle einer Mehrheit von 3/4 der in der

Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes nach den Grundsätzen des Amateursportes.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Kassel.

#### **1. Änderung, Mitgliederversammlung 2015**

**Neufassung der Satzung Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2014**